

**E H R E N O R D N U N G**  
**DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNG SINDORF VON 1 9 2 8 e.V.**  
- kurz: **V f L Sindorf** -

**Auf der Grundlage des § 14 der Satzung des VfL Sindorf in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 23. März 2007 folgende Ehrenordnung:**

**§ 1. Allgemeines**

Der VfL Sindorf ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Auszeichnung.

**§ 2. Ernennungen**

Zum **Ehrenvorsitzenden** kann nur diejenige / derjenige ernannt werden, die / der das Amt des Vorsitzenden des VfL Sindorf langjährig verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat.

Zum **Ehrenmitglied** kann diejenige / derjenige ernannt werden, die / der

- Träger der Goldenen Vereinsnadel ist und sich darüber hinaus durch besondere Verdienste zum Wohle des VfL Sindorf ausgezeichnet hat
- dem VfL Sindorf ununterbrochen mindestens 50 Jahre als Mitglied angehört
- sich als Mitglied oder Nichtmitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des VfL ausgezeichnet hat.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied entscheidet nach § 8 Abs. 2 Ziffer 6 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

**§ 3. Auszeichnungen**

Als Auszeichnungen werden verliehen:

- **die silberne Vereinsnadel**
  - für 25-jährige Mitgliedschaft im VfL Sindorf
  - für 10-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den VfL Sindorf
  - für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen
  - an Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den VfL Sindorf verdient gemacht haben
- **die goldene Vereinsnadel**
  - für 40-jährige Mitgliedschaft im VfL Sindorf
  - für 15-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den VfL Sindorf
  - für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen
  - an Nichtmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den VfL Sindorf verdient gemacht haben.

Über die Vergabe von Auszeichnungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig vorgegebenen Mitglieder.

**§ 4. Ehrungen**

- für 60-jährige Mitgliedschaft im VfL Sindorf erfolgt eine besondere Ehrung durch Überreichung einer Urkunde mit Bild; diese Auszeichnung bleibt Vereinseigentum und wird im Vereinsheim an besonderer Stelle ausgehängt

- ab dem 60. Geburtstag und allen weiteren Geburtstagen im Fünf-Jahres-Rhythmus werden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder seitens des Vereins, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, mit einem Blumenstrauß im Werte von ca. EUR 25,00 geehrt.
- Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den o.g. Werte im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.

Über die Vergabe von Ehrungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig vorgegebenen Mitglieder.

#### **§ 5. Todesfälle**

- Erhält der Verein Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, ein Kondolenzschreiben bzw. –karte den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes ausgehändigt.
- Beim Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Personen (Mitglied oder Nichtmitglied), die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden diese seitens des Vereins für ihre Arbeit mit einer Blumenschale im Werte von ca. EUR 50,00 geehrt.
- Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den o.g. Werte im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.

#### **§ 6. Widerruf**

Der VfL Sindorf kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes widerrufen, wenn die / der Betroffene sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

Der Gesamtvorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen an den VfL Sindorf zurückzugeben.

#### **§ 7. Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2007 in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 16. März 2005.

Kerpen-Sindorf, den 23. März 2007

gez.	gez.	gez.	gez.
Frank Röblitz 1. Vorsitzender	Michael Klement 2. Vorsitzender	Udo Neuhöffer Geschäftsführer	Manfred Bermel Schatzmeister